



Magdeburgstr. 14, 65510 Idstein • Telefon 06126 1322 • www.kinderhaus-idstein.de • info@kinderhaus-idstein.de

Satzung der Montessori Interessengemeinschaft Idstein e.V.

§1 Name, Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Montessori Interessengemeinschaft Idstein e.V. (nachfolgend Interessengemeinschaft genannt). Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Die Interessengemeinschaft hat ihren Sitz in Idstein. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Interessengemeinschaft ist unter der Nr. VR 5109 im Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden eingetragen.

§2 Zweck und Aufgaben

Zweck der Interessengemeinschaft ist die Förderung von Bildung und Erziehung insbesondere die Förderung der Montessori Pädagogik und deren Verbreitung im Erziehungswesen in Krippen, Kindergärten und Schulen. Die Interessengemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

1. In Verwirklichung dieses Satzungszweckes wird sie insbesondere das von ihr gegründete Montessori-Kinderhaus in Idstein, Magdeburgstr.14, als Träger führen und unterhalten;
2. die Bildung der Kinder vom Kleinkindalter an kontinuierlich fördern und ihr Recht auf Bildung verwirklichen;
3. die Montessori Pädagogik in Wort und Schrift vertiefen und verbreiten und die Öffentlichkeit über Ziele und Methoden der Montessori Pädagogik informieren;
4. die gemeinsame Erziehung von behinderten und nicht behinderten Kindern fördern;
5. öffentliche Informationsveranstaltungen über die Montessori Pädagogik und allgemeine Erziehungsfragen veranstalten;
6. mit anderen Montessori-Fördervereinen zur weiteren Verbreitung der Pädagogik zusammenarbeiten.

Zur Verwirklichung der Ziele der Interessengemeinschaft kann sie die Hilfe von privaten Personen und Vereinigungen sowie öffentliche Körperschaften z.B. Gemeinden, Schulträgern, Kirchen u.a. in Anspruch nehmen und sich an der Arbeit anderer, auch internationaler Organisationen, auf dem Gebiet der Montessori Pädagogik beteiligen.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Die Interessengemeinschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Interessengemeinschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Interessengemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Organe

Die Organe der Interessengemeinschaft sind: Mitgliederversammlung und Vorstand.

§5 Mitgliedschaft und Beitrag

1. Jede volljährige natürliche Person und juristische Person kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand Mitglied in der Interessengemeinschaft werden. Eltern und Erziehungsberechtigte aller Kinder, die das Kinderhaus besuchen, müssen Mitglieder des Vereins werden.
 - Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung.
 - Ein ausgeschiedenes oder förderndes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen der Vereinigung. Geleistete Beiträge können nicht zurückgefordert werden.
2. Die Interessengemeinschaft erhebt einen Jahresbeitrag, der nach Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Jahres eintritt. Über etwaige Befreiungen entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist über die Zahl der beitragsfreien Mitglieder zu informieren.
3. Der Beitrag wird zu Beginn des Geschäftsjahres bzw. nach Eintritt eingezogen. Wird ein berechtigter Bankeinzug zurückgebucht, so wird die Bearbeitungsgebühr von z.Zt. 10EUR zur Deckung der Kosten und des Arbeitsaufwands fällig.
4. Das Mitglied verpflichtet sich, seine Adress- und Bankdaten schriftlich auf elektronischem oder Postweg/Einwurf aktuell zu halten. Aus Nichterhalt von Schriftverkehr, Ausschluss wegen Nichtzahlung u.ä. aufgrund veralteter Stammdaten können dem Verein keine Nachteile entstehen, insbesondere

können Entscheidungen aus diesem Grund nicht angefochten werden.

5. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand
 - Tod
 - Ausschluss oder Streichung eines Mitgliedes bei grob fahrlässiger, schuldhafter Verletzung der Vereinsinteressen. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es wiederholt gegen die Satzung verstößt. Dem Mitglied ist ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
 - Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Ausschlussmitteilung vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zum nächstmöglichen Termin verlangen. Diese beschließt dann endgültig über o den Ausschluss. Der ordentliche Rechtsweg bleibt davon unberührt.
 - Nichtzahlung der Beiträge trotz einfacher, schriftlicher Mahnung per Briefpost o oder durch deren Auflösung (bei juristischen Personen).

§6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und dem Wortlaut vorliegender Anträge mit einer Ladungsfrist von 4 Wochen schriftlich (elektronisch oder Briefpost) einzuberufen.
2. Anträge zu einer Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens 2 Wochen vorher schriftlich zugeleitet werden.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden.
4. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn durch schriftlichen Antrag unter wörtlicher Angabe der gewünschten Tagesordnung dies von mindestens 15% der Mitglieder gewünscht wird oder wenn dies im Interesse des Vereins geboten ist.
5. Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Bei Mitgliederausschlüssen und Entlastung des Vorstands ist sie mit 25% der Vereinsmitglieder beschlussfähig. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung durch Abstimmung beschlossen werden. Satzungsänderungen des Vereins bedürfen der 2/3 Mehrheit der Anwesenden, Bei der Einladung ist der Wortlaut des zu ändernden Paragraphen in der Tagesordnung bekannt zu geben.
7. Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitglieds muss geheim abgestimmt werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine stellvertretende Stimmabgabe durch eine andere Person ist möglich, wenn das Vereinsmitglied dies dem Vorstand schriftlich mitteilt.

8. Satzungsänderungen, die vom Registergericht, dem Finanzamt oder einer anderen Verwaltungsbehörde gefordert werden, können vom Vorstand alleine beschlossen werden.
9. Die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen in die Tagesordnung ist mit einfacher Mehrheit der Anwesenden möglich.

§7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung

1. legt auf Basis von § 2 die Grundzüge der Vereinsarbeit fest.
2. Wählt aus ihrer Mitte den Vorstand sowie zwei amtierende und einen Ersatz-Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die Wahl der Ämter kann alternierend stattfinden, um einen kompletten Wechsel aller Ämter zur gleichen Zeit zu vermeiden. Eine Wiederwahl kann abweichend auch für nur ein Amtsjahr erfolgen.
3. entlastet auf Vorschlag der Kassenprüfer den Vorstand.
4. beschließt die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags.
5. kann den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder mit 2/3-Mehrheit abberufen.

§8 Protokoll

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe von Zeit und Ort unter Angabe der Abstimmungsergebnisse in einer Niederschrift festzuhalten und vom Versammlungsleiter sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, maximal sechs Mitgliedern. Diese sind in folgende Ressorts gegliedert:

erforderlich:	ein/eVorsitzende/r ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r- Innere Angelegenheiten ein/e Kassenführer/in
zusätzlich:	ein/e Verantwortliche/r für Öffentlichkeitsarbeit ein/e Verantwortliche/r für Haus und Garten ein/e Vertreter/in des Kassenführers

2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Ein Vorstandsamt ist unvereinbar mit einer Anstellung im Kinderhaus.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so soll kurzfristig eine Mitgliederversammlung zur Nachwahl einberufen werden. Dieses Mitglied kann nur für den offenen Rest der Amtszeit gewählt werden.
4. Vorstandsbeschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/r Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Die Leiter/in des Kinderhauses kann auf Einladung mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
7. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und zur Erledigung der laufenden Geschäfte eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Dieser ist berechtigt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

§10 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet den Verein, vertritt ihn nach innen und außen und ist für Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder mit einfacher Mehrheit.
3. Im Rahmen der Abwicklung der für das Kinderhaus budgetierten Geschäfte ist der Vorstand berechtigt, vorübergehend einen Überziehungskredit bis zur doppelten Summe der regelmäßigen monatlichen Elternbeiträge aufzunehmen.
4. Der Vorstand kann zur Erledigung definierter Aufgaben Arbeitskreise einsetzen.

§11 Kassenprüfer

Die beiden Kassenprüfer dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch von einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein. Sie prüfen die Kassen der Interessengemeinschaft und geben der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

Sie schlagen der Mitgliederversammlung ggf. die Entlastung des Vorstandes vor.

§12 Auflösung der Interessengemeinschaft

Die Auflösung der Interessengemeinschaft kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Die Abstimmung darüber muss in der Einladung als Tagesordnungspunkt enthalten sein.

Der Beschluss muss mit 3/4-Mehrheit erfolgen.

§13 Vermögen der Interessengemeinschaft

1. Bei Auflösung der Interessengemeinschaft fällt das Vermögen des Vereins an die Montessori Fördergemeinschaft Hofheim e.V. in Hofheim, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.
2. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§14 Datenschutzerklärung

1. Diese Datenschutzerklärung beinhaltet die „Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person“ gemäß Art. 13 DatenschutzGrundverordnung (DSGVO).

2. Verantwortliche Stelle:

Montessori Interessengemeinschaft Idstein e.V.
Der Vorstand
Magdeburgstraße 14
65510 Idstein

Datenschutzbeauftragter:

LAG Freie Kinderarbeit Hessen e.V.
Große Friedberger Str. 16-20
60313 Frankfurt am Main

3. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf:
 - Name
 - Adresse
 - Geburtsdatum
 - Bankverbindung
 - Telefonnummer
 - E-Mail-Adresse

Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die

personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Nach Art. 6, Abs. 1.b DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn diese für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses – hier: Mitgliedschaft im Verein – erforderlich sind.

4. Für weitere personenbezogene Daten und für solche, die in den Vereinspublikationen und Online-Medien veröffentlicht werden sollen, ist eine schriftliche Einwilligungserklärung des Mitgliedes unter Beachtung des Art. 7 DSGVO notwendig. Dazu ist ein entsprechendes Formblatt des Vereins vom Mitglied zu unterschreiben. Die Entscheidung zur Erhebung weiterer personenbezogener Daten und deren Veröffentlichung trifft das Mitglied freiwillig. Das Einverständnis kann das Mitglied jederzeit ohne nachteilige Folgen mit Wirkung für die Zukunft in Textform gegenüber dem Vereinsvorstand widerrufen (Kontakt s. Punkt 2).
5. Beim Austritt aus dem Verein werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederdatenliste gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.
6. Das Mitglied hat das Recht auf Auskunft des Vereins über seine gespeicherten Daten sowie auf deren Berichtigung und Löschung (sofern nicht Art. 6, Abs. 1.b oder 1.f DSGVO betroffen ist). Dieses bezieht sich auch auf eine Einschränkung der Datenverarbeitung oder ein Widerspruch gegen eine Datenübermittlung. Eine entsprechende Anfrage ist per Textform an den Vorstand zu stellen.
7. Das Mitglied hat ein Beschwerderecht. Zuständig hierfür ist Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit.

Adresse: Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden
Telefon : 0611 14080
Email : poststelle@datenschutz.hessen.de

Idstein, den 11.04.2019

Michiel Brinkerink (1. Vorsitzender)

Sandie Pilongery-Eckert (Vorstand)